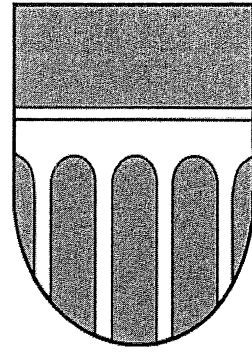


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



33. Jahrgang

18. Dezember 2018

Nr. 9

Seite 1

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 22/18 | Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr) vom 14.12.2018 | Seite 2 - 5 |
| 23/18 | Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2018 | Seite 6 - 16 |
| 24/18 | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2018 | Seite 17 - 20 |
| 25/18 | Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 | Seite 21 |
| 26/18 | Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderungen von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen | Seite 22 - 23 |

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)
der Gemeinde Altenbeken
vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Entleerungen werden vorgenommen

Restmüll/Graue Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche
Biotonne/Grüne Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche
Restmüll/1,1 cbm-Gefäß	- 14-tägig - 4-wöchentlich
Altpapier/blau Tonne	- 4-wöchentlich
Altpapier/1,1 cbm-Gefäß	- 4-wöchentlich

- (3) Die Gebühren betragen:

A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)

Je 80 L-Gefäß	142,41 €/jährl.	11,87 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	177,07 €/jährl.	14,76 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	288,01 €/jährl.	24,00 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig	798,63 €/jährl.	66,55 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich	449,78 €/jährl.	37,48 €/mtl.

B) Zuschläge / Abschläge Biotonne

1.) Abschläge

Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne	Abschlag	10,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne	Abschlag	15,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne	Abschlag	30,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	5,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	20,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Abschlag	15,00 €/jährl.

2. Zuschläge

Zusatzgefäß 80 L-Biotonne	Zuschlag	10,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 120 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 240 L-Biotonne	Zuschlag	30,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Zuschlag	5,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	20,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.

C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)

Je 80 L-Gefäß	13,32 €/jährl.	1,11 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	14,52 €/jährl.	1,21 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	20,04 €/jährl.	1,67 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	107,88 €/jährl.	8,99 €/mtl.

D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container

Je 240 L-Gefäß	10,00 €/jährl.	0,83 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	45,00 €/jährl.	3,75 €/mtl.

D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)

Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang	10,00 €.
Bei jedem weiteren Gefäß ,das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann	5,00 €.

Die Erstausrüstung ist gebührenfrei.

Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

0

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr mit Abfallsäcken beträgt 2,50 € je Müllsack mit 70 L Fassungsvermögen. Abfallsäcke können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 14.12.2018

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Satzung

über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altenbeken betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Straßen, in denen sich kein von der Fahrbahn getrennter Gehweg befindet (z.B. verkehrsberuhigte Zonen) oder in Straßen ohne Gehwege ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,00 m auf jeder Straßenseite freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseite reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Wird die Winterreinigung der Gehwege in Straßen ohne Gehwege bzw. in Straßen, in denen sich kein von der Fahrbahn getrennter Gehwege befindet (z. B. verkehrsberuhigte Zonen), auf die Anlieger übertragen, so ist als Gehweg ein Streifen von 1,00 m auf jeder Straßenseite freizuhalten.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an jedem Sonnabend
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a.) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b.) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender mittel enthaltender Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstückseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

für die Sommereinigung der Straßen (lt. Straßenverzeichnis)
für die Winterreinigung der Straßen (lt. Straßenverzeichnis)

1,16 Euro
0,79 Euro

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtige haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihre Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 14.12.2018

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Straßenverzeichnis

Zeichenerklärung: G = Reinigung wird von der Gemeinde Altenbeken durchgeführt, K= Kein Winterdienst
E = Reinigung ist auf die Eigentümer, der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
<u>Ortsteil Altenbeken</u>				
Adenauerstr. (außer Zufahrt zum Grundstück Adenauerstr. 43)	G	G	E	E
Ahornstr.	E	G	E	E
Alte Bahnhofstr.	E	G	E	E
Alter Kirchweg (außer Stichweg zu den Grundstücken Alter Kirchweg 1, 3 und 5)	E	G	E	E
Alter Kirchweg (Fußwegeverbindung Alter Kirchweg zur Badesstraße)	-	-	E	E
Am Brande	E	G	E	E
Am Kalkofen (bis 3 Linden einschl. Zufahrt zum Betonwerk Klahold)	E	G	E	E
Am Lindenhof	E	G	E	E
Am Mühlenbach (außer Stichweg zu Hs.Nr. 12 u. 14 und Stichweg zu Hs.Nr. 24 u. 26)	E	G	E	E
Am Siep (bis zum Grundstück Am Siep 1 a , außer Zufahrt zum Grundstück Am Siep 5)	G	G	E	E
Am Sportplatz	E	G	E	E
Am Stapelsberg (außer Stichweg zu den Grundstücken HS-Nr. 30-40 und Stichweg zu den Grundstücken HS-Nr. 43 u. 45)	E	G	E	E
Badestr.	E	G	E	E
Bahnhofstr.	G	G	E	E
Bergstr.	E	G	E	E
Bokelweg	E	G	E	E
Bollae (bis Einmündung Am Mühlenbach)	E	G	E	E
Bollerbornstr.	G	G	E	E
Bollerbornstr. (Fußwegverbindung zum Eggering und Bürgersteig an der Bollerbornstraße)	-	-	E	G
Branthagenstr.	E	G	E	E
Burgstr.	E	G	E	E
Caspar-Kropff-Weg	E	G	E	E
Christian-Schütze-Str.	E	G	E	E
Dr.-Pentrup-Str.	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Egging (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 36, Stichweg zu Hs.-Nr. 28, 30 u. 31 und Stichweg zu Hs.-Nr. 47, 48 u. 49a)	E	G	E	E
Eichendorffstr.	E	G	E	E
Federathweg	E	G	E	E
Federathweg (Fußwegverbindung inkl. Treppe vom Federathweg zur Kuhlbornstraße)	-	-	E	G
Friedr.-Wilh.-Weber Str.	E	G	E	E
Gänseberg (außer Wegeverbindung zur Adenauerstr. am Haus Gänseberg 4 vorbei)	E	G	E	E
Gardeweg	E	G	E	E
Haidhügelweg	E	G	E	E
Heinrich-Neuheuser-Weg	E	G	E	E
Heistermannweg	E	G	E	E
Hüttenstr. (außer Stichweg zum Grundstück Flur 6, Par. 501; Hüttenstr. 47 und außer gemeinsamer Fuß- und Radweg Altenbeken - Buke an der westlichen Seite der Hüttenstraße von der Straße am Brandholz bis zur Kuhlbornstr.)	G	G	E	E
Hüttenstr. (Gemeinsamer Fuß- und Radweg Altenbeken - Buke an der westlichen Seite der Hüttenstraße von der Straße am Brandholz bis zur Kuhlbornstr.)	G	G	E	G
Kuhlbornstr.	E	G	E	E
Kuhlbornstr. (Fußwegverbindung von der Kuhlbornstraße zur Dr.-Pentrup-Str. bzw. zum Sanierungsgebiet)	-	-	E	G
Kurt-Schumacher-Straße (Außer Stichweg zu den Grundstücken Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstücke 1275 - 1277)	E	G	E	E
Ludwigweg	E	G	E	E
Melmek (außer Stichweg zu Grundstück Flur 17, Flurst. 809; Zum Haus Melmeka 17)	E	G	E	E
Natorpweg	E	G	E	E
Obere Sagestr. (außer Straße von Alte Bahnhofstr. bis Zufahrt Almetalbahn; an den Häusern Obere Sage 46, 47 und 49 vorbei)	G	G	E	E
Obermühlenweg	E	G	E	E
Ortwaldstr.	E	G	E	E
Ossensteg außer Stichweg zu Hs.-Nr. 12a u. 14)	E	G	E	E
Ossensteg (Fußwegverbindung vom Ossensteg zum Gardeweg / Eggelandhalle)	-	-	E	E
Peter-Hille-Weg	E	G	E	E
Rehbergstr. (bis Brücke)	E	G	E	E
Sanierungsgebiet (Fußwegverbindung direkt vor den Arkaden)	-	-	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Sanierungsgebiet (nördl. Fußweg durch das Sanierungsgebiet einschließlich aller Brückenübergänge)	-	-	E	G
Sanierungsgebiet (Kirchweg von der Adenauerstraße bis zur Kuhlborntrappe)	-	-	E	G
Schmiedestr.	E	G	E	E
Scholandsweg	E	G	E	E
Schöne Aussicht (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 15 u. 17b)	E	G	E	E
Schützenweg	E	G	E	E
Schwarzer Weg (außer Stichweg vor Hs.-Nr. 1 u. 1a)	E	G	E	E
Ulrichstr.	E	G	E	E
Untere Sagestr.	G	G	E	E
Von-Bodelschwingh-Straße	E	G	E	E
Wienackerstr.	E	G	E	E
Wilhelm-Henz-Weg	E	G	E	E
Wilhelm-Henz-Weg (Fußwegeverbindung vom Wilhelm-Henz-Weg zur Winterbergstraße)	-	-	E	E
Winterbergstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 4 u. 6)	G	G	E	E
Winterbergstr. (Fußwegverbindung von der Lok zur Adenauerstraße inkl. Brücke)	-	-	E	G
Ortsteil Buke				
Alter Postweg	E	G	E	E
Am alten Teich (außer Stichweg zu Hausnummer 12)	E	G	E	E
Am Andreas Kloster	E	G	E	E
Am Brandholz	E	G	E	E
Am Eichenkamp (außer Stichweg zu den Häusern Am Eichenkamp 20,22 u. 22a)	E	G	E	E
Am Springe	E	G	E	E
Buchenweg	E	G	E	E
Dionysiusstr.	E	G	E	E
Dorfstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 13 und Stichweg zu Hs.-Nr. 11 bis zum Hühnerfeld)	G	G	E	E
Driburger Str.	G	G	E	E
Hachmannstr.	E	G	E	E
Hossenbergstr.	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
	E	G	E	E
Heistermannweg	E	G	E	E
Hühnerfeld (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 1 u. 1a)	E	G	E	E
Hühnerfeld (Fußwegverbindung vom Hühnerfeld in Richtung Schwaneyer Str.)	-	-	E	G
Industriestr.	E	G	E	E
Kuhlbornstr.	E	G	E	E
Ludwigweg	E	G	E	E
Mühlenweg	E	G	E	E
Orthagen (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 2 u. 6, Stichweg zu Hs.-Nr. 26, 27 + 28 und Stichweg zu Hs.-Nr. 35 u. 36)	E	G	E	E
Pater-Freitag-Str.	E	G	E	E
Pfarrer-Dalkmann-Str.	E	G	E	E
Pfarrer-Weyrather-Str. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 22 u. 24 und Stichweg zu Hs.-Nr. 19)	E	G	E	E
Reisberg	E	G	E	E
Rotdornweg	E	G	E	E
Rüsterweg	E	G	E	E
Schaffmeisterweg	E	G	E	E
Schwaneyer Str.	G	G	E	E
Schwierfs Kamp (vom Fußweg Buchenweg/Hossenbergstraße am Regenrückhaltebecken vorbei)	-	-	E	G
Schwierfs Kamp	E	G	E	E
Weißdornweg	E	G	E	E
Wiesenweg bis einschl. Feuerwehrezufahrt	G	G	E	E
Wiesenweg (ab Feuerwehrezufahrt bis Wiesenweg 4)	E	G	E	E
Zu den Krukenwiesen	E	G	E	E
<u>Ortsteil Schwaney</u>				
Agathastr.	E	G	E	E
Am Brokhof	E	G	E	E
Am Füllenhof	E	G	E	E
Am Knobbenberg	E	G	E	E
Am Koksberg	E	G	E	E
Am Küstergarten	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Am Marktplatz	E	G	E	E
Am Randor	E	G	E	E
Am Rotenberg	E	G	E	E
Am Saule	E	G	E	E
Am Stadtgraben (außer Weg parallel zur Straße zu den Häusern Am Stadtgraben 7 + 11)	E	G	E	E
An der Breien	E	G	E	E
An der Gräfte	E	G	E	E
Antoniusstr.	E	G	E	E
Bachstr.	E	G	E	E
Birkenweg (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 32)	E	G	E	E
Bischof-Balduin-Str.	E	G	E	E
Bodenfalsweg	E	G	E	E
Bredenweg	E	G	E	E
Brokstr.	E	G	E	E
Brokstr. (Fußwegeverbindung Brokstraße zur Gartenstraße / an den Grundstücken Brokstr. 18 u. Gartenstr. 7)	-	-	E	E
Brückenstr.	E	G	E	E
Cheruskerstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 18)	E	G	E	E
Cheruskerstr. (Fußwegeverbindung von der Cheruskerstraße (Brücke) zum Gemeindeplatz	-	-	E	E
Dammweg	E	G	E	E
Diekweg	E	G	E	E
Eckernkamp (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 10 + 12)	E	G	E	E
Eichenweg	E	G	E	E
Ekwortstr.	E	G	E	E
Ellerweg	E	G	E	E
Erzkühlenweg	E	G	E	E
Gartenstr. (außer Stichweg zum Haus Paderborner Str. 4, Stichweg Verbindung Gartenstr.- Ostforstr. Grundstücke Ostforstr. 5 u. Gartenstr. 10 und Weg zwischen Gartenstr. 12 und Schulstr. 1)	E	G	E	E
Heideweg	E	G	E	E
Heinz-Kütting-Weg	E	G	E	E
Heinz-Kütting-Weg (Fußwegeverbindung vom Heinz-Kütting-Weg zur Ekwortstraße)	-	-	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Heilweg	E	G	E	E
Höhenweg	E	G	E	E
Im Kerkloh	E	G	E	E
Johannestr.	E	G	E	E
Klusstr. (außer Stichweg zu den Häusern Klusstr. 8 u. 10)	E	G	E	E
Klusstr. (Fußwegeverbindung von der Klusstraße zur Ringstraße)	-	-	E	E
Osnigstr. (Ohne den Bereich von der Einmündung Oststr. bis zur Einmündung Bodentalsweg)	E	G	E	E
Osnigstr. (Von der Einmündung Oststr. bis zur Einmündung Bodentalsweg)	G	G	E	E
Osttorstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 20)	G	G	E	E
Paderborner Str. (außer Stichweg zu den Häusern 37 u. 37a)	G	G	E	E
Ringstr.	E	G	E	E
Rotenbach	G	G	E	E
Salenkruke (bis Abzweigung Limbergweg)	E	G	E	E
Schlaunstr. (außer Stichweg zu Hausnummer 16)	E	G	E	E
Schulstr.	E	G	E	E
Sebastianstr. außer Zuweg zu den Häusern Paderborner Str. 37 u. 37a)	E	G	E	E
Steindruff	E	G	E	E
Tannenweg außer Stichweg Zwischen Hs.-Nr. 3 u. 4)	E	G	E	E
Triftweg (außer Stichweg zu Hs.Nr. 23a)	E	G	E	E
Ulmenweg	E	G	E	E
Unterm Limberg	E	G	E	E
Volkwortstr. (außer Stichwege zwischen Hs.-Nr. 3 u. 5 und Zufahrt zu Hs.-Nr. 27)	E	G	E	E
Wallstr.	E	G	E	E
Westtorstr. (außer Stichweg zu den Häusern Westtorstr. 16 + 18)	G	G	E	E
Zur Egge	E	G	E	E
Zur Wulverkuhle (außer Stichweg zum Grundstück Hs.-Nr. 15)	E	G	E	E

Schlussbemerkung:

Für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nach vorstehendem Straßenverzeichnis teilweise ausgenommen sind, oder die im Straßenverzeichnis überhaupt nicht aufgeführt sind, ist sowohl die Sommerreinigung als auch die Winterreinigung der Fahrbahnen und Gehwege in vollem Umfang auf die Eigentümer der an den Straßenteil bzw. an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Satzung der Gemeinde Altenbeken
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung
(Benutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Altenbeken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die Wassermenge wird jährlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 cbm 7,30 € je Monat

bis 10 cbm 18,50 € je Monat

Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung über 10 cbm beträgt die Grundgebühr 1,80 € /mtl. je 1 cbm Nennleistung

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Bei Weideanschlüssen wird die Grundgebühr halbiert.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm **1,00 €**.

§ 3

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten: Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Eine Erstattung oder Nachberechnung wird nur für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum vorgenommen.

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

(2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihrer Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

§ 7

Berechnung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Entsprechend Vorjahresverbrauch und Anschlussgröße (Veranlagungsgrundlagen) werden Vorauszahlungen festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht neu, werden Vorauszahlungen nach Erfahrungswerten festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der hierfür festgestellten

Veranlagungsgrundlagen. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen werden nachgefordert oder erstattet.

(2) Die Fälligkeit sowohl der Vorauszahlungen als auch der Mehr- oder Minderzahlungen aus endgültigen Festsetzungen richtet sich nach den im Hebebescheid angegebenen Terminen. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung vom 03.02.2017 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch Gebührenaufzahlung erledigten Fälle.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 14.12.2018



DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG
über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2019 nebst Haushaltsplan und Anlagen ist am 13. Dezember 2018 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Diese liegen mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

in Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, öffentlich aus.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom 03. Januar 2019 bis 21. Januar 2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer 12, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken in öffentlicher Sitzung.

Altenbeken, den 14. Dezember 2018

GEMEINDE ALTENBEKEN
Der Bürgermeister


Hans Jürgen Wessels

03.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2017 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)